

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.01.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0021 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: **Betrauung der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-Beihilferechts**

Vorlage vom: 14.01.2019

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH durch den als Anlage beigefügten Öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) mit den dort beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Öffentlichen Betrauungsaktes).

Anlagen: Betrauungsakt Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH NEU

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.01.2019:

1.)

In ihren Sitzungen am 30.08.2018 (Magistratsvorlage Nr. 2018/0183) und am 11.12.2018 (Magistratsvorlage Nr. 2018/0330) hat die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung des Eigenbetriebs Bürgerhäuser und Märkte sowie gleichzeitig die Übertragung des Aufgabenbereichs „Messen und Märkte“ auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH beschlossen.

Aufgrund des somit erweiterten Tätigkeitsbereichs der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH ist erforderlich, auch den zugunsten des Unternehmens gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2013 (Magistratsvorlage Nr. 2013/0035) erlassenen Betrauungsakt vom 20.02.2013 anzupassen, um auch weiterhin den Vorgaben des EU-Beihilferechts zu genügen.

Dem wird durch den als Anlage beigefügten neuen Betrauungsakt Rechnung getragen. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes, in dem die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt sind, mit denen die Stadt das Unternehmen betraut, wird um die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme der Betriebsführung für die Messen und Märkte ergänzt.

Daneben werden in dem neuen Betrauungsakt noch redaktionelle Anpassungen sowie klarstellende Regelungen aufgenommen. So werden Tätigkeiten der Wissenschaftsstadt Marketing Darmstadt GmbH, wie etwa die Konzeptionierung, Durchführung und Vermarktung von städtischen Digitalisierungsmaßnahmen in den Bereichen Handel, Kultur und Tourismus nunmehr in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes ausdrücklich genannt. Weiterhin werden die Regelungen zur Geltungsdauer (§ 7) und zu den verantwortlichen Stellen für den Vollzug (§ 8) überarbeitet sowie eine salvatorische Klausel (§ 9) und eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 13) eingefügt.

2.)

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH wurde nach vorangegangener Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2006 (Magistratsvorlage Nr. 2006/0397) mit Gesellschaftsvertrag vom 18.07.2006 gegründet. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist alleinige Gesellschafterin.

Bereits nach dem Gesellschaftsvertrag in der bisherigen Fassung (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) obliegt dem Unternehmen die Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung in Darmstadt. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Marketingstrategien, die Konzeptionierung, Anregung und Durchführung von Maßnahmen zur Image- und Stadtwerbung, die Koordination von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen privater und öffentlicher Unternehmen sowie der Stadt, die touristische Vermarktung der Destination Darmstadt, die Übernahme von operativen Aufgaben für das Citymarketing in Kooperation mit dem Darmstadt Citymarketing e.V. und dessen Gremien, Kooperationen mit den Gewerbevereinen sowie deren fachliche Betreuung und Beratung im Stadtmarketing sowie die Beteiligung an übergreifenden Werbemaßnahmen in der Region. Gemäß der Änderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ist zudem weiterer Unternehmensgegenstand die Unterstützung der Wissenschaftsstadt Darmstadt – im Einzelfall und auf vertraglicher Grundlage – bei der Wahrnehmung der der Stadt nach Art. 137 der Verfassung des Landes

Hessen i. V. m. § 19 der Hessischen Gemeindeordnung obliegenden Gemeinwohlaufgaben; hierzu gehört namentlich insbesondere die Übernahme der Betriebsführung für die Messen und Märkte der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

3.)

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH verfolgt damit Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen kommunales Standortmarketing einschließlich Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie Kultur und Freizeit.

Diese stellen eine von einem öffentlichen Zweck getragene Aufgabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt dar, die darauf abzielt, durch Steigerung der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades des Standortes sowie durch Sicherstellung des touristischen und kulturellen Angebotes, der entsprechenden Infrastruktur und der sonstigen Rahmenbedingungen das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Die Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung sowie das kommunale Standortmarketing gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ihre Erfüllung durch die Darmstadt Marketing GmbH liegt im allgemeinen Interesse.

Dies gilt auch, soweit die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH nunmehr zusätzlich die Betriebsführung, Organisation und Veranstaltung von Messen und Märkten, einschließlich der Vermietung von Markt- und Messeflächen im Namen und für Rechnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrnimmt. Auch hierdurch wird ein hochwertiges, vielfältiges und verlässliches Angebot des täglichen, insbesondere sozialen und kulturellen Lebens in der Wissenschaftsstadt Darmstadt geleistet, das ohne öffentliche Förderung nicht oder nicht zu angemessenen, bezahlbaren Preisen dauerhaft verfügbar und breiten Bevölkerungsschichten und Besuchern der Wissenschaftsstadt Darmstadt zugänglich wäre.

Aufgrund des Gemeinwohlbezugs der Tätigkeiten und Aufgaben mit denen die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH gemäß § 2 Abs. 1 des beigegeführten Betrauungsaktes von der Stadt betraut wird, handelt es sich mithin um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EU-Beihilferechts.

4.)

Die Stadt hat bereits in der Vergangenheit an die Gesellschaft Zuschüsse zur Durchführung ihrer Tätigkeiten auf EU-beihilferechtlicher Grundlage geleistet. Es ist davon auszugehen, dass für die in § 2 Abs. 1 des neuen Betrauungsaktes aufgeführten Tätigkeiten dies auch in Zukunft notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft weiterhin die Leistungen erbringen kann, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Dauerhaftigkeit und universellem Zugang durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen wie die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile zugunsten der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d.h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem

Durchführungsverbot, d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung (Notifizierung) der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen, hier die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH, mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind. Sonstige Tätigkeiten, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürften ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden. Durch die im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH mit dem jeweiligen Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts.

Der Betrauungsakt stellt auch für die Zukunft sicher, dass erforderliche kommunale

Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH ohne eine vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann – in Bestätigung und Ergänzung der bisherigen Übung – die weitere Tätigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Darmstadt, 14.01.2019

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer